

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 28.03.2023

- | | |
|----------------------|--|
| 3. Verordnung | Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit welcher forstpolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung von Waldbränden im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha erlassen werden. |
|----------------------|--|
-

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 28.03.2023 aufgrund des § 41 Forstgesetz 1975, BGBl. 440/1975 i.d.g.F. Maßnahmen zur Hintanhaltung von Waldbränden, verordnet:

§ 1

Im gesamten Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha ist in den Wäldern sowie im Gefährdungsbereich des Waldes

- jegliches Feuerentzünden sowie das Unterhalten von Feuer,
 - das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie z.B. Zündhölzer und Zigaretten, aber auch von Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung),
 - die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und
 - das Rauchen
- verboten.**

§ 2

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha sowie an den Amtstafeln der Gemeinden des Verwaltungsbezirkes kundgemacht und tritt diese Verordnung an dem ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31.10.2023 außer Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

**Für den Bezirkshauptmann
Ing. Mag. Dominik Lappel**